

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**für Inhouse-Trainings,  
offene Trainings,  
Beratungsleistungen**

## **Inhouse-Trainings**

### **1. Leistungen**

- 1.1 Mensch und Wandel - im Folgenden M&W genannt - erbringen die Leistungen nach Art und Umfang gemäß den Trainingsbeschreibungen. Der Auftraggeber kann in Absprache mit M&W spezielle Trainingsinhalte vereinbaren.

### **2. Trainingsunterlagen**

- 2.1 Grundsätzlich setzt M&W eigene Trainingsunterlagen ein. Wünscht der Auftraggeber individuelle Anpassungen, sind diese gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. M&W stellt für die Trainings das erforderliche Lehrmaterial zur Verfügung. Die Lieferung weiterer Unterlagen, Lern- und Arbeitshilfen muss gesondert vereinbart werden.
- 2.1 Alle Rechte an den M&W-Trainingsunterlagen (wie z. B. Handouts, Übungen, Fallstudien und ggf. Übungsdatenbanken) und der M&W-Software liegen ausschließlich bei M&W. Die Verwendung durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von M&W.

### **3. Trainereinsatz**

- 3.1 M&W verpflichtet sich, die vereinbarten Trainer einzusetzen.
- 3.2 M&W behält sich das Recht vor, auch kurzfristig auf andere Trainer auszuweichen, wenn dieses aus technischen, organisatorischen oder gesundheitlichen Gründen notwendig wird.

### **4. Auftragserteilung**

- 4.1 Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform. Sie kann per E-Mail, Fax oder Post erfolgen. Mit der schriftlichen Bestätigung seitens M&W wird der Auftrag verbindlich.

### **5. Rücktritt**

- 5.1 Ein Rücktritt ist kostenfrei, wenn er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung und bis zum 30. Kalendertag vor Trainingsbeginn erfolgt. In allen anderen Fällen kann M&W Aufwandsersatz verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzanspruches sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Trainingsleistungen zu berücksichtigen.

- 5.2 An Stelle einer solchen Berechnung des Aufwendungsersatzanspruches kann M&W einen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffelung nach der Nähe der Rücktrittszeitpunkte zum vertraglich festgelegten Trainingsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Trainingspreis wie folgt pauschalieren:
- vom 29. bis 6. Kalendertag vor Trainingsbeginn 50%
  - ab dem 5. Kalendertag vor Trainingsbeginn 80%
- 5.3 Im Falle der Pauschalierung des Ersatzanspruches werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Trainingsleistungen nicht zusätzlich berücksichtigt.

## **6. Terminänderung**

- 6.1 Eine Terminänderung ist kostenfrei nur einmalig möglich. Bei weiteren Terminänderungen fällt eine Umbuchungsgebühr von 100 Euro zzgl. MwSt. an.
- 6.2 Bei Rücktritt nach einer Terminänderung werden grundsätzlich 80% des vereinbarten Trainingspreises berechnet.

## **7. Stornierung durch M&W**

- 7.1 Bei Ausfall eines Trainings durch Krankheit des Trainers, höhere Gewalt oder sonstigen nicht von M&W zu vertretenden Umständen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Trainings. In solchen Fällen kann M&W nicht für Folgeschäden haftbar gemacht werden. M&W ist verpflichtet dem Auftraggeber einen Ausweichtermin anzubieten. Kommt keine Einigung auf einen Ausweichtermin zustande, ist der Auftraggeber frei, vom Vertrag zurückzutreten. M&W hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Stornierungsgebühren.

## **8. Trainingspreis**

- 8.1 Der Trainingspreis ist der aktuellen Preisliste, dem entsprechenden Angebot oder der Trainingsbestätigung zu entnehmen und wird zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet.
- 8.2 Die Reisekosten ab Stuttgart, die Unterbringung und die Verpflegung der Trainer während der Trainingszeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **9. Zahlungsbedingungen**

- 9.1 Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

## **10. Teilnahmebescheinigungen**

- 10.1 Werden Teilnahmebescheinigungen gewünscht, sind zu jedem Teilnehmer die erforderlichen Daten M&W schriftlich mitzuteilen. Für die Ausstellung erhebt M&W eine Bearbeitungsgebühr pro Teilnehmer in Höhe von 10 Euro zzgl. MwSt.

## **11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 11.1 Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehendem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Stuttgart.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.

## Offene Trainings

### **1. Leistungen**

- 1.1 Mensch & Wandel - im Folgenden M&W genannt - erbringt die Leistungen nach Art und Umfang gemäß den aktuellen Trainingsbeschreibungen.

### **2. Trainingsunterlagen**

- 2.1 Die Rechte an den in den Trainings zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Handouts, Übungen, Fallstudien und ggf. Übungsdatenbanken) liegen ausschließlich bei M&W. Jede weitere Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung von M&W.

### **3. Anmeldung und Bestätigung**

- 3.1 Die Anmeldung bedarf der Schriftform. Sie kann online unter [www.MenschundWandel.de](http://www.MenschundWandel.de), per E-Mail, Fax oder Post erfolgen. M&W bestätigt die Trainingsanmeldung schriftlich. Mit der Bestätigung wird der Auftrag verbindlich. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bis zur max. Teilnehmerzahl berücksichtigt.
- 3.2 Die maximale Anzahl an Teilnehmern beträgt themenabhängig zwischen 8 und 15 Personen.

### **4. Rücktritt durch Teilnehmer**

- 4.1 Ein Rücktritt ist kostenfrei, wenn er bis 20 Tage vor Trainingsbeginn erfolgt. Wird bis Trainingsbeginn ein Ersatzteilnehmer vom Auftraggeber benannt, entstehen keine Stornierungsgebühren. In allen anderen Fällen eines Rücktritts kann M&W Aufwendungsersatz verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzanspruches sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Trainingsleistungen zu berücksichtigen. An Stelle einer solchen Berechnung des Aufwendungsersatzanspruches kann M&W einen Ersatzanspruch gemäß der folgenden Staffelung berechnen:
- vom 20. bis 06. Kalendertag vor Trainingsbeginn 50% und
  - ab dem 05. Kalendertag vor Trainingsbeginn 80% der Trainingsgebühr.
- 4.2 Sollte ein angemeldeter Teilnehmer ohne Vorankündigung dem Training fernbleiben, kann M&W pauschale Stornierungskosten in Höhe von 80% verlangen. Im Falle der Pauschalierung des Ersatzanspruches werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Trainingsleistungen nicht zusätzlich berücksichtigt.

### **5. Stornierung durch M&W**

- 5.1 M&W behält sich das Recht vor, das Training bei weniger als 4 Teilnehmern zu stornieren und ggf. Trainingstermine zu ändern.
- 5.2 Bei Ausfall eines Trainings durch höhere Gewalt, Krankheit des Trainers oder sonstigen nicht von M&W zu vertretenden Umständen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Trainings. M&W ist in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber einen Ausweichtermin anzubieten. Kommt keine Einigung auf einen Ausweichtermin zu Stande, ist der Auftraggeber frei, vom Vertrag zurückzutreten. M&W hat in diesem Fall keine Ansprüche auf Stornierungsgebühren.
- 5.3 M&W kann nicht zum Ersatz von Reise- oder Übernachtungskosten sowie von sonstigen Folgeschäden verpflichtet werden. Wird ein Trainings von M&W storniert, wird dies jedem Teilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

## **6. Trainingsgebühren**

- 6.1 Die Trainingsgebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beinhalten die Kosten für Räume, sämtliches Schulungsmaterial, das Mittagessen inkl. einem Getränk sowie Pausengetränke.
- 6.2 Die Trainingsgebühren werden ohne jeden Abzug zu Beginn jedes Trainingsabschnittes fällig.

## **7. Zufriedenheitsgarantie**

- 7.1 Teilnehmer offener Trainings, die mit der Qualität unserer Veranstaltungen nicht zufrieden sind, haben Anspruch auf Rückerstattung der Veranstaltungskosten.

## **9. Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate**

- 9.1 Vor Beginn oder im Laufe des Trainings ist von jedem Teilnehmer online ein Formular "Angaben für Zertifikat und Teilnahmebescheinigungen" auszufüllen. Sofern die Angaben vollständig sind, wird die Teilnahme an dem entsprechenden Trainings durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt. Für die Ausstellung von Zertifikaten sind die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.
- 9.2 Bei nachträglicher oder erneuter Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung bzw. eines Zertifikats erhebt M&W eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro zzgl. MwSt.

## **10. Hotelreservierung**

- 10.1 Auf Wunsch reserviert M&W mit der Anmeldung dem Teilnehmer ein Zimmer im Trainingshotel. Die Kosten für Übernachtung, Frühstück und Abendessen sowie nicht in den Trainingsgebühren enthaltenen Nebenkosten sind vom Teilnehmer zu tragen und direkt mit dem Hotel abzurechnen. Informationen zum Hotel sowie eine Wegbeschreibung erhält der Teilnehmer mit der Trainingsbestätigung.

## **11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 11.1 Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehendem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Stuttgart.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.

## **Beratungsleistungen**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen ist:
  - Unternehmensführung/Managementberatung
  - Personal- und Sozialwesen
  - Marketing und Vertrieb
  - Technik und Logistik
  - Datenverarbeitung einschließlich der Vorbereitung von Hard- und Software
  - Auswahlentscheidungen
  - Finanz- und Rechnungswesen
  - Controlling
  - Verwaltung und Organisation
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### **2. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang**

- 2.1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- 2.2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
- 2.3. Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- 2.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.
- 2.5. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

### 3. Leistungsänderungen

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.
- 3.2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- 3.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.
- 3.4. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

### 4. Schweigepflicht/Datenschutz

- 4.1. Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- 4.2. Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.
- 4.3. Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Er hat alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die in der Verantwortung Dritter stehenden Leistungen, welche die Leistungserbringung des Auftragnehmers beeinflussen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, termin- und qualitätsgerecht erbracht werden.

Weiterhin sind je nach Auftragsstätigkeit entsprechende Arbeits- bzw. Besprechungsräume, sowie Zugang zu gängigen Kommunikationsmitteln (Telefon, Fax und Internet) bereitzustellen.

- 5.2. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.



- 5.3 Der Auftraggeber führt rechtzeitig sämtliche ggf. mitbestimmungsrechtlich relevante Maßnahmen durch, die für die Erreichung des Projektzieles erforderlich sind.

## **6. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung**

- 6.1. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt.
- 6.2. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers. Diese ist dem Auftraggeber jeweils auszuhändigen. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen.
- 6.3. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 6.4. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- 6.5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

## **7. Mängelbeseitigung**

- 7.1. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Leistungserbringung.
- 7.2. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gilt § 8.

## **8. Haftung**

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Organen oder leitenden Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Der vorstehende Gewährleistungsausschluss erstreckt sich nicht auf eine Haftung für zu vertretende Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dem Verschulden und der Pflichtverletzung des Auftragnehmers steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 8.2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht im Übrigen nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall sowie bei Vorsatz und Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des typischerweise, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände

voraussehbaren Schadens. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf maximal 250.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann. Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.

- 8.3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung und Kenntnisaufnahme bzw. Erkennen müssen, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder Arglist.

## **9. Schutz des geistigen Eigentums**

- 9.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.2. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

## **10. Treuepflicht**

- 10.1. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 10.2. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.
- 10.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen.

## **11. Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

## **12. Kündigung**

- 12.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.
- 12.2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **13. Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen**

- 13.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
- 13.2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 13.3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei gem. § 13. 1. zurückgehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **14. Sonstiges**

- 14.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 14.2. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 14.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.

Stuttgart, im Juli 2014